



C2.8

Allgemeine Rahmenbedingungen der Fraport AG

**zur Durchführung von
Bodenverkehrsdiensten durch die
Fraport AG
und der Benutzung von Fraport-
eigenen Bodenabfertigungsgeräten
auf dem Flughafen Frankfurt Main**

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.09.2019	Erstveröffentlichung	BVD-VC

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im Galaxynet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
I.	Allgemeines	4
1.	Begriffsbestimmung	5
2.	Bereitstellungs- und Übergabepplätze.....	5
3.	Abkürzungen.....	7
4.	Kontaktdaten.....	7
II.	Voraussetzungen für die Abfertigung	9
1.	Anforderungen an die Luftverkehrsgesellschaft	9
2.	Anforderungen an Dritte	10
III.	Die Nutzung und Bedienung von Geräten/Einrichtungen im Einzelnen. 10	
1.	Post/Fracht.....	10
2.	Fluggasttreppen	10
3.	Nichteinhaltung der Vorgaben	11
IV.	Durchführung von Transporten	11
1.	Bustransport	11
2.	Gepäck, Fracht und Post	12
3.	Benutzung Fraport-eigener Transportmittel.....	13
4.	Sondertransporte	15
5.	Übergabezeiten von Fracht und Post.....	22
6.	Lagerung von Transportbehältern (Unit Load Devices).....	24
V.	Flugzeugschleppvorgänge.....	24
1.	Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen bei Push-out-Vorgängen	24
2.	Sonderbestellungen	25
VI.	Versorgungs- und Entsorgungsservices.....	26
1.	Entleeren von Wasservorräten aus dem Flugzeug.....	26
2.	Gestellung eines Fahrzeugs zur Wasserversorgung	27
3.	Gestellung eines Fahrzeugs zur Entsorgung	27
4.	Technischer Defekt bei Versorgungs- bzw. Entsorgungsanschluss.....	27
5.	Bodenstromversorgung	27
VII.	Abgrenzung von regulärem und besonderem Bodenabfertigungsgerät	28
VIII.	Allgemeine Luftfahrt	28
1.	Abfertungsverfahren für die Allgemeine Luftfahrt	28
2.	Durchführung und Standards der Bodenverkehrsdienste bei der Allgemeinen Luftfahrt	29
3.	Leistungen	31
IX.	Mitteilungspflicht/Haftung	32
X.	Inkrafttreten.....	32
XI.	Geltendes Recht und Gerichtsstand	33

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

I. Allgemeines

Die Fraport AG ist Eigentümerin und Betreiberin des Flughafens Frankfurt Main. Zu den Geschäftsfeldern der Fraport AG gehört auch die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten.

Für die Erbringung dieser Bodenabfertigungsdienste durch die Fraport AG für Luftverkehrsgesellschaften und die Nutzung von Fraport-eigenen Abfertigungsgeräten durch Luftverkehrsgesellschaften und Dritte gelten

- (1) die Bedingungen des Vertrages, sofern und soweit solche schriftlich vereinbart wurden,
- (2) die Regelungen dieser Allgemeinen Rahmenbedingungen (ARB), sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde,
- (3) die „Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Bodenverkehrsdiensten und Anhang B“ über die Leistungsinhalte und Kosten einer Flugzeugabfertigung, des Passagierservices und der Operations laut AHM 810, IATA 2018, sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde,
- (4) das „Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG“ über die Sonderleistungen, die von der Fraport AG über den schriftlichen vereinbarten oder sich aus diesen ARB und den „Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Bodenverkehrsdiensten und Anhang B“ ergebenden Leistungsumfang hinausgehen
(<https://www.fraport.de/de/business-partner/airlines-cargo/flughafenentgelte.html>) und
- (5) die „Allgemeinen Zahlungsbedingungen“ der Fraport AG
(https://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/business-und-partner/services/richtlinien-und-zahlungsbedingungen/zahlungsbedingungen/zahlungsbedingungen-der-fraport-ag/jcr:content.file/20160530_zahlungsbedingungen-fraport-ag.pdf).

Leistungsanforderungen der Luftverkehrsgesellschaft oder des Dritten an die Abfertigung oder die Benutzung von Fraport-eigenen Bodenabfertigungsdienstgeräten sind nur bindend, wenn sie von der Fraport AG schriftlich anerkannt wurden.

In Rechnung gestellt werden zudem Leistungen, die durch die Luftverkehrsgesellschaft oder Dritte bestellt, die dann aber nicht mehr benötigt und somit abgebrochen werden.

Wenn und soweit der Besteller nicht zugleich Rechnungsempfänger ist und die Rechnung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Angaben nicht dem Rechnungsempfänger übermittelt werden kann, behält sich die Fraport AG das Recht vor, die entstanden Kosten der Leistungserbringung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

Die hiermit festgelegten, allgemeinen Rahmenbedingungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten oder die Zurverfügungstellung von Abfertigungsgeräten durch die Fraport AG ersetzen mit ihrem Inkrafttreten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien für unsere Kunden, Teil C 2.6 und C 2.7.

Im Rahmen der vorliegenden Regelungen gelten folgende Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Abkürzungen:

1. Begriffsbestimmung

- **Bodenabfertigungsdienste** sind Tätigkeiten, die in Anlage 1 zu § 2 Nr. 4 BADV aufgeführt sind und auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt Main erbracht werden (luftseitig und landseitig);
- **Dritte** sind diejenigen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen (Dienstleister im regulierten und nicht regulierten Bereich auf dem Vorfeld ebenso wie Dienstleister, die Fracht- und Postabfertigungsleistungen im Betriebsbereich erbringen);
- **Fraport-eigenes Gerät** sind sämtliche gezogenen und selbstfahrenden Geräte, die die Fraport AG zur Abfertigung von Flugzeugen verwendet;
- Das **Handlingsportal** ist eine Software zur Bestellung von Transportleistungen am Flughafen über einen Internet Browser (idealerweise MS Internet Explorer). Leistungen sind dabei aufgeteilt in Bus- und Brückenfahrer, sowie Frachttransport; das **Handlingsportal Cargo** ist das Webordersystem, das für die Bestellung von Transportaufträgen von Fracht- und Posttransporten sowie Leergut (Fraport Eigenes Gerät und Leere ULDs) und Quertransporte verwendet wird.
- **Outbound** bezeichnet den abgehenden Flug bzw. den Anteil an der Abfertigung für den abgehenden Flug.
- **Inbound** bezeichnet den ankommenden Flug bzw. den Anteil an der Abfertigung für den ankommenden Flug.
- **Regulierter Bereich** bezeichnet die Dienstleistungen, bei denen die Zahl der zuzulassenden Selbst- und Drittabfertiger gemäß Anlage 5 zu § 3 Abs. 2 BADV beschränkt ist.
- **Nicht regulierter Bereich** bezeichnet die Dienstleistungen, bei denen die Zahl der zuzulassenden Selbst- und Drittabfertiger unbeschränkt ist.

2. Bereitstellungs- und Übergabeplätze

a. Für Fracht und Post:

Standardfracht inklusive Frachtdokumente:

LCC: Gebäude 420, 451

LCC: Gebäude 449 / 450 (RFS-Stacker)

Air Canada: Gebäude 455

FCS: Gebäude 530, 531, 534

LUG: Gebäude 537

Celebi: Gebäude 543

Neutrale Frachtübergabestelle¹ :

Gebäude 526

Verderbliche Fracht:

PCF: Gebäude 454

Tiere:

Animal Lounge: Gebäude 463

Wertfracht:

LCC: Gebäude 420 Ostseite

LUG: Gebäude 537

Pharmazeutische Fracht (zertifizierte Gestellungspunkte):

FCS: Gebäude 531

LCC: Gebäude 451

LUG: Gebäude 537

PCF: Gebäude 454

Kurier:

DHL: Gebäude 453

Time Matters: Gebäude 455

TNT: Gebäude 455

FEDEX: Gebäude 456

Post:

ACF: Gebäude 189

APO: Gebäude 117 (Ostseite)

PCCS: Gebäude 117 (Westseite)

Load-Sheets und Flugdokumente:

LCC: Gebäude 420

Gebäude 181, 201

Cateringmaterial:

LSG Gebäude 116

b. Für Gepäck:

Lokalgepäck im Inbound wird an den jeweiligen Eingabestellen der Gepäkausgabebänder bereitgestellt.

Transfergepäck im Inbound wird an den Eingabestellen für Transfergepäck bereitgestellt.

Lokalgepäck und **Transfergepäck** im Outbound wird an der Gepäkausgabestelle der Gepäckförderanlage abgeholt.

¹ gemäß Punkt 2.5.3 der Flughafenbenutzungsordnung

Sperrgepäck

- im Inbound wird an den Eingabestellen für Sperrgepäck bereitgestellt;
- im Outbound wird an den Ausgabestellen für Sperrgepäck abgeholt.

Gepäcktiere

- im Inbound werden an den Anlieferpunkt für Gepäcktiere geliefert;
- im Outbound werden am Abholpunkt für Gepäcktiere abgeholt.

Vom Zoll für eine Beschau angefordertes Gepäck wird zum bzw. vom Zollbeschauplatz transportiert.

3. Abkürzungen

- **ACDM** = Airport Collaborative Decision Making
- **ARDT** = Zeitpunkt, zu dem das Flugzeug für das Abrollen bereit ist („Aircraft Ready Time“)
- **CTOT** = kalkulierte Abflugzeit („Calculated Take Off Time“)
- **DGR** = Dangerous Goods/Gefahrgut-Sendung
- **ETD** = erwartete Abflugzeit („Estimated time of departure“)
- **GAT** = Terminal für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal)
- **GDO** = Ground Duty Officer, Betriebsleitung der Bodenverkehrsdienste
- **KPB** = Paletten-Anhänger mit Blechaufbau
- **KTT** = Thermo-Palettenanhänger
- **KZU** = UNIMOG mit Abschleppkran/Hubstapler
- **LBA** = Luftfahrtbundesamt
- **LMC** = „Last minute change“-Bus
- **ONB** = Ankunft des Fluggeräts an der Abfertigungspositionen
- **PCF** = Perishable Center Frankfurt
- **PER** = Verderbliche Güter
- **STD** = geplante Abflugzeit („Scheduled time of departure“)
- **TESS** = Transport-, Einsatz- und Steuerungssystem
- **TMO** = zehn Minuten vor Landung („Ten minutes out“)
- **TOBT** = Zieablegezeit („Target off block time“)
- **TSAT** = Zielzeit zum pünktlichen Erreichen des Abflugfensters („Target start-up approval time“)
- **ULD** = Ladeeinheit („Unit Load Devices“)
- **VTP** = Verteilplan

4. Kontaktdaten

- **GDO:** +49 69/ 690 -70620
-70630
-28888

- für vertragliche Vereinbarungen zur **Nutzung von Fraport-Dienstleistungen** und/oder **-Abfertigungsgerät:** +49 69/ 690 -61937

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Disposition Abfertigungsgerät regelmäßiger Bedarf

(nur zu Bürozeiten: Montag bis Freitag unter Tel.):

+49 69/ 690 -70119
-70904

- Disposition Abfertigungsgerät aktueller Bedarf

per Fax: +49 69/ 690 -41021

- Handlingsportal / Handlingsportal Cargo: <https://frigate.fraport.de/HP²>

- Bestellaufträge Cargo (Notverfahren per Fax): +49 69/690 -41021

Bestellvorlagen für Faxe +49 69/690 -21173

oder: Gruppenleiter-BVD-TR1@fraport.de

- Bestellaufträge Gepäck und Leercontainer: +49 69/690 -495 59310

Bestellvorlagen für Faxe +49 69/690 -20234

oder: Gruppenleiter-BVD-TR2@fraport.de

- Versorgungsgerätenanforderung:

(Startluft/Klimatisierung/Heizgeräte): +49 69/690 -71284

- Ablassanhängeranforderung: +49 69/690 -21775

- Wertfrachtanmeldung

SITA-Anschluss FRAXWXH
oder per Fax +49 69/690 -59311

- Pharmatransport +49 69/ -26342

- Tiertransport

• Tierschutztransportbeauftragte +49 69/690 -74334

• Tiertransport +49 69/690 -21173

oder: Gruppenleiter-BVD-TR1@fraport.de

- Treibwerkstrailer +49 69/690 -21173

oder: Gruppenleiter-BVD-TR1@fraport.de

- Flugzeugschlepps

• Push Back +49 69/690 -71393

• Schlepps +49 69/690 -70306

-70307

-70308

-70309

² Die Freischaltung für das Handlingsportal erfolgt nach Abschluss einer Vereinbarung mit der Fraport AG und entsprechender Einweisung. Mit der Freischaltung erfolgt die Mitteilung für die Zugangsdaten (Username, Passwort).

- Anforderung der Liste gelagerter Transportbehälter

(nur zu Bürozeiten, Montag bis Freitag) +49 69/690 -71182
-23202

- Ver- und Entsorgungsservice

- Wasserversorgung +49 69/690 -21775
- Fäkalienentsorgung +49 69/690 -21175

oder: bvd-ts2disposition@fraport.de

II. Voraussetzungen für die Abfertigung

1. Anforderungen an die Luftverkehrsgesellschaft

- Die Luftverkehrsgesellschaft stellt sicher, dass nur flugfähige Ladeausrüstung (ULD) zur Verfügung gestellt wird. Nicht oder nicht ausreichend flugfähige Ladeausrüstung kann von der Fraport AG zurückgewiesen werden.
- Bordeigenes Ladesystem und Sicherung der Ladung
Der Transport durch das bordeigene Ladesystem und die Sicherung der Ladung in den Fluggeräten müssen gewährleistet sein. Die Luftverkehrsgesellschaft übermittelt der Fraport AG mit eigenen Mitteln die Ladedaten für das jeweilige Flugereignis und Fluggerät (ULD-Nummern, Ladepositionen, Gewichte und Sonderladungen).
Kann das bordeigene Ladesystem die Ladung nicht bewegen und ist dadurch der Einsatz zusätzlichen Personals zum Bewegen der Ladung erforderlich, kann die Fraport AG der Luftverkehrsgesellschaft diesen Mehraufwand gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte gesondert in Rechnung stellen. Dabei ist es unerheblich, ob das Ladesystem in Gänze oder in Teilen nicht funktionsfähig ist bzw. nicht zur Verfügung steht.
- Für die Beladung des Fluggeräts stellt die Luftverkehrsgesellschaft der Fraport AG darüber hinaus vollständig und verständlich ausgefüllte Ladepläne zur Verfügung.
- Verladungen, die von der Standardabfertigung abweichen (Sonderverladung) sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Beladung beim GDO anzumelden. Bei Sonderverladungen kann es einen Bedarf für längere Bodenzeiten, als regulär vorgesehen, geben; dies ist von der Luftverkehrsgesellschaft bei der zeitlichen Planung zu berücksichtigen.
Nicht oder nicht lesbar ausgefüllte Ladepläne können von der Fraport AG abgelehnt werden. Gleiches gilt für nicht oder nicht rechtzeitig vor der Beladung des Fluggeräts angemeldete Sonderverladungen. Hieraus entstehende Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaft.
- Für Fragen zum Thema „Abfertigung“:
Betriebsleitung der Bodenverkehrsdienste, GDO

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2. Anforderungen an Dritte

- Die Nutzung und Bedienung von Bodenabfertigungsgeräten darf ausschließlich durch Personen (Mitarbeiter des Dritten oder ihm zuzuordnende Personen) erfolgen, die nachweislich über die für das jeweilige Gerät erforderliche Ausbildung verfügen.
- Die Vorgaben der Fraport AG für den Umgang mit dem jeweiligen Bodenabfertigungsgerät sind zwingend einzuhalten.
- Schäden, die aus einer fehlerhaften Bedienung durch Dritte resultieren, gehen zu Lasten des Dritten.

III. Die Nutzung und Bedienung von Geräten/Einrichtungen im Einzelnen:

1. Post/Fracht

- a. Andienleiter: Die Andienleiter muss direkt nach dem Gebrauch aus dem Gefahrenbereich des Fluggerätes entfernt und fachgerecht gegen Wegrollen gesichert werden.
- b. Förderbandwagen: Das Betreten des Laufbandes des Förderbandwagens ist nicht erlaubt, es sei denn, dieses ist nicht eingeschaltet und befindet sich außer Betrieb.
- c. Palettenhubwagen: Der Aufenthalt von Personen auf der Hauptplattform des Palettenhubwagens ist beim Heben und Senken der Hauptplattform untersagt. Der Auf- und Abstieg darf nur über die angebrachte Leiter der abgelassenen Brückenplattform des Palettenhubwagens erfolgen.
- d. Bodenstromgeräte und Bremsklötze: Das Bedienen, Andienen und Abziehen von Bodenstrom und Bremsklötzen darf nur von hierfür gesondert geschulten und autorisierten Personen durchgeführt werden.
- e. Das Ablegen von eigenen Gegenständen sowie der Aufenthalt in und auf Abfertigungsgeräten sind untersagt.

2. Fluggasttreppen

Es werden handgezogene und motorbetriebene Fluggasttreppen vorgehalten.

- a. Bei den handgezogenen Fluggasttreppen müssen nach Öffnung der Tür des Fluggerätes die Seitengeländer an der Fluggasttreppe gezogen werden. Die Benutzung bzw. das Betreten der Treppe darf erst nach Freigabe durch den anwesenden Mitarbeiter der Fraport AG (oder durch einen dazu berechtigten Mitarbeiter, wenn die Treppe einem Dritten überlassen wurde) erfolgen.
- b. An den Motortreppen sind Sperrbänder angebracht, die während des Anlegevorganges den Zugang zur Treppe versperren. Diese

werden vom Fahrer der Treppe erst dann entfernt, wenn die Treppe ans Flugzeug angestellt, die Stützen ausgefahren sind und das Seitengeländer an der Fahrgasttreppe vorgezogen wurde. Nur wenn ein sicheres Betreten der Treppe möglich ist, gibt der Mitarbeiter der Fraport AG (oder der dazu berechnigte Mitarbeiter, wenn die Treppe einem Dritten überlassen wurde) die Treppe zur Benutzung frei.

- c. Das eigenmächtige Öffnen der Sperrbänder durch Mitarbeiter der Luftverkehrsgesellschaft oder Dritter (soweit Dritten die Treppe nicht überlassen wurde) und das Stehen auf der Treppe während des Andienvorgangs sind untersagt.

3. Nichteinhaltung von Vorgaben

Im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Vorgaben ist die Fraport AG berechnigt, der Luftverkehrsgesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten Weisungen zu erteilen und im Zweifel die Abfertigung bis zur Behebung des Verstoßes einzustellen.

IV. Durchführung von Transporten

1. Bustransport

Bustransporte werden für Passagiere und Crews gemäß der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich auf dem Vorfeld durchgeführt, wobei Crewtransporte gegebenenfalls auch über die Vorfeldgrenze hinaus stattfinden können:

- a. Bereitstellung von Bussen für Passagiertransporte
Die Anzahl der eingesetzten Busse wird auf Basis der durch die Luftverkehrsgesellschaft in das Informationssystem eingegebenen Daten über ankommende und abfliegende Passagiere sowie der Transportkapazität des jeweiligen Busses bestimmt.
Für die Kapazitätsberechnung im Outbound wird die hinterlegte Passagierzahl zum Zeitpunkt, an dem der erste Bus im Handlingsportal bestellt wird (bei ausbleibender Bestellung ersatzweise die Dispositionsanweisung für den ersten Bus), verwendet.
Sollte die nach diesen Maßgaben ermittelte Anzahl der Busse nicht ausreichen und ein Mehrbedarf entstehen (beispielsweise durch einen LMC-Bus), so ist die Fraport AG berechnigt, diese Mehrkosten der Luftverkehrsgesellschaft entsprechend dem Verzeichnis der Leistungsentgelte in Rechnung zu stellen.
- b. Mobile Wartegate-Nutzung für Passagiere
Beträgt die Einsatzzeit eines Busses (Dauer vom Erreichen des Busgates bis zur Busfreimeldung nach dem Absetzen der Passagiere) länger als 30 Minuten, so wird unterstellt, dass der Bus mit den Passagieren an Bord Standzeiten hatte. Diese werden als mobile Warteraumnutzung verstanden. Die damit verbundene zusätzliche Bindungszeit wird als Sonderleistung gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte gesondert

berechnet und auf der Rechnung mit dem Vermerk „Bus als Wartegate“ gekennzeichnet.

- c. Bereitstellung von Bussen für Crewtransporte
Sofern separate Crewtransporte zwischen der Fraport AG und der Luftverkehrsgesellschaft vereinbart sind, werden diese im Outbound als Einzelfahrt entweder ad hoc per Telefon, per schriftlicher Bestellung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Minuten abgerufen oder mittels einer festen Regel für Abholzeiten festgelegt.
Im Inbound wird ein vereinbarter Crewbus gemäß Absprache/Bestellung nach ONB bereit gestellt, falls vorher nichts anders mit der Luftverkehrsgesellschaft vereinbart wurde.
- d. Nutzungsdauer für Busse durch Crews
Beträgt die Einsatzzeit eines Busses (Dauer vom Erreichen des Abholpunktes bzw. vom vereinbarten Abholzeitpunktes bis zur Busfreimeldung nach dem Absetzen der Crew) mehr als 30 Minuten, so wird unterstellt, dass der Bus mit den Crews an Bord Standzeiten hatte, die als nicht genutzte Wartezeit verstanden wird. Die damit verbundene zusätzliche Bindungszeit wird als Sonderleistung gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte gesondert berechnet und auf der Rechnung mit dem Vermerk „Crewbus Überzeit“ gekennzeichnet.“

2. Gepäck, Fracht und Post

- a. Die Übergabe von Fracht- und Postsendungen sowie von Gepäck von der Landseite zur Luftseite (Export) und umgekehrt (Import) erfolgt grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen und festgelegten Orten (hierzu: Punkt I.2.).
- b. Zur Erbringung der jeweiligen Transportleistung ist eine rechtzeitige Avisierung der zu transportierenden Einheiten erforderlich, um die Transportaufträge für Fracht und Post im Transportsteuerungssystem zu generieren. Diese hat im Regelfall über das Handlingsportal (https://frigate.fraport.de/dana-na/auth/url_10/welcome.cgi) zu erfolgen. Die Freischaltung dieses Portals erfolgt nach Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung mit der Fraport AG. Mit der Freischaltung werden die Usernamen und Passwörter durch die Fraport AG mitgeteilt. Die Fraport AG führt eine einmalige Vor-Ort-Einweisung zur „Einführung in das Webordersystem Handlingsportal-Modul Cargo“ durch. Die Information und Schulung weiterer Mitarbeiter als der von der Fraport AG Eingewiesenen erfolgt durch den Nutzer selbst (Bildung von Multiplikatoren). Die Nutzung des Handlingsportals ist kostenfrei.
- c. Notverfahren
Das Notverfahren wird bei einem Ausfall / einer Störung des Handlingportals durch die Fraport AG eröffnet und nach Behebung der Störung durch die Fraport AG beendet. Das Notverfahren wird bei einem Ausfall / einer Störung auf der Benutzeroberfläche des Handlingportals angezeigt. Bei Wartungsarbeiten erfolgt eine E-Mail-

Nachricht der Fraport AG an die Nutzer des Handlingportals. Für die Dauer des Notverfahrens bzw. Wartezeitfensters wird die Avisierung mittels Fax kostenlos durchgeführt werden.

d. Faxbestellung

Mit einer Faxbestellung können höchstens 4 Container/Paletten oder 5 Frachtwagen oder 1 Trailer zum Transport avisiert werden.

Voraussetzung für die Bearbeitung einer Faxbestellung durch die Fraport AG sind folgende Angaben in maschinell gefertigter Form:

- Luftverkehrsgesellschaft,
- Flugnummer,
- Flugplandaten,
- Produktart,
- Anzahl Transportcontainer (Unit Load Device/ULD),
- ULD-Nummer.
- Rechnungsempfänger

Besonderheiten der Fracht-/Posteinheiten sind als Vermerke („Remarks“) genau aufzuführen.

Für die Erstellung eines Transportauftrages auf Basis einer Faxbestellung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG erhoben, es sei denn, die Faxbestellung erfolgte im Rahmen eines Ersatz- oder Notverfahrens. Werden mit einem Fax mehr Einheiten beauftragt als per Höchstmenge eingangs dieses Unterabschnitts festgelegt, so erfolgen zusätzliche Abrechnungen der Bearbeitungsgebühr nach dem zuvor beschriebenen Raster.

Für Faxbestellungen ist die Verwendung von Fraport-Vorlagen verpflichtend. Diese Vorlage kann beim Fachbereich angefordert werden. Für Transporte von Tierkäfigen, Cateringmaterial, First Class-Gepäck oder Crewgepäck gibt es eigene Vorlagen. Handgeschriebene Faxbestellungen werden nicht bearbeitet.

e. Verbundfahrten

Gepäcktransporte finden im Verbund von Economy/Business/First Class/Crew Gepäck statt. Sollten separate Transporte von der Luftverkehrsgesellschaft gewünscht werden, so sind diese nebst den hierfür anfallenden Kosten zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und der Fraport AG vorher schriftlich zu vereinbaren. Sollte keine Vereinbarung hierzu vorliegen, so erfolgt die Rechnungstellung auf Basis der im Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG aufgeführten Preise.

3. Benutzung Fraport-eigener Transportmittel

Im Zusammenhang mit der von der Fraport AG zu erbringenden Flugzeugabfertigung hält die Fraport AG Transportmittel für den Transport von Luftfracht und Luftpost zwischen dem Flugzeug und den vereinbarten Bereitstellungs- bzw. Übergabeplätzen der jeweiligen Post- und Frachtabfertiger vor. Dies sind insbesondere Frachtwagen, Tieflader, Paletten- oder Containertransportanhänger.

Für die Transportmittelbereitstellung zur Be- und Entladung und den Transport von Post/Fracht durch die Fraport AG wird eine Regelbindungszeit von 2 Stunden im Im- und Export angenommen.

Grundsätzlich sind die genannten Transportmittel nur für die Nutzung auf dem Flughafenvorfeld vorgesehen. Zur landseitigen Be- und Entladung von Luftfracht und Luftpost gelangen die Fraport-eigenen Transportmittel allerdings auch zu den von den Luftverkehrsgesellschaften beauftragten Post- und Frachtabfertigern. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a. Nutzung im Import und Rückführung in den Betrieb der Fraport AG: innerhalb von 2 Stunden nach Übergabe durch die Fraport AG an den Post- bzw. Frachtabfertiger. Eine darüber hinausgehende Belegung der Transportmittel z. B. für Transferfahrten zwischen verschiedenen Fracht-/Postlagerorten bzw. zur Nutzung als „rollendes Lager“ ist nicht gestattet.
- b. Nutzung der Transportmittel im Export: Beladung frühestens 6 Stunden vor planmäßiger Abflugzeit (STD) des jeweiligen Flugereignisses.
- c. Für eine von den vorstehenden Zeitangaben abweichende Nutzung durch Fracht- bzw. Postabfertiger hat dieser vorher eine entsprechende Vereinbarung mit der Fraport AG zu schließen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Export-Produktionskette des Post- bzw. Frachtabfertigers die Palettierung, Containerisierung oder lose Verladung auf die Transportmitteln vorsieht, oder aus anderen Gründen die Fracht- / Posteinheiten regelmäßig früher als 6 Stunden vor STD auf die Transportmitteln zwischengelagert werden müssen.
- d. Der aktuelle Bedarf an Transportmitteln kann nur mit einem Vorlauf von mindestens 90 Minuten über das Handlingsportal bestellt werden. Bestellungen, die mit weniger als 90 Minuten Vorlauf eingehen, können im Regelfall nicht berücksichtigt werden.
- e. Bei der Nutzung der Fraport-eigenen Transportmittel ist darauf zu achten, dass bei einer Zuladung auf einen einzelnen Palettenanhänger (KPA) ab 5.000 kg eine gesonderte Information an die Fraport AG zu erfolgen hat. Diese Transporteinheit muss einzeln und in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Um die veröffentlichten Richtzeiten (siehe Tabelle im Abschnitt IV 5.) einhalten zu können, ist eine rechtzeitige Übergabe der Transporteinheit als Vorleistung notwendig.
- f. Die Nutzung von Transporteinheiten erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr des Nutzenden. Nicht ordnungsgemäße oder schädigende Nutzung geht zu Lasten des Nutzenden. Ein missbräuchlicher Umgang bzw. die Verwendung von Transportmitteln (z. B. durch ein Herumheben der Einheiten mit Gabelstaplern) ist untersagt. Wird gegen die vorgeschriebenen Verfahren zum Umgang mit den Einheiten verstoßen und entsteht dadurch ein Schaden, ist die Fraport AG zur Geltendmachung eines Schadenersatzes berechtigt. Eventuell darüber hinausgehende Ansprüche der Fraport AG bleiben hiervon unberührt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

In Wiederholungsfällen behält sich die Fraport AG das Recht vor, die Bereitstellung von Transportmittel von der Hinterlegung einer Kaution oder Vorkasse abhängig zu machen.

- g. Bei Benutzung der Transportmittel für einen anderen als den vorstehend genannten Verwendungszweck bzw. eine längere Nutzungsdauer erfolgt die Berechnung einer Nutzungsentschädigung gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG.
- h. Die Fraport AG behält sich zudem das Recht vor, die nicht im Rahmen der vorstehenden Regelungen oder auf Basis einer Vereinbarung genutzten Transportmittel auf Kosten des unberechtigten Nutzers abzuziehen. Hierzu hat die Fraport AG im Zweifel das Recht, unbefugt benutzte und beladene Transportmittel auf der Betriebsfläche des Kunden zu entladen und wieder dem Umlauf zuzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten der Fraport AG gehen zu Lasten des unberechtigten Nutzers.
- i. Für Aufwendungen, die der Fraport AG durch erforderliche Suchmaßnahmen entstehen, ist diese berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 20,00 pro unberechtigt genutztem Transportmittel zu erheben.

4. Sondertransporte

Neben den Standard-Transporten stehen die im Folgenden aufgeführten Sondertransporte zur Verfügung.

Allgemein gilt, dass Sondertransporte nur sofern und soweit von der Fraport AG durchgeführt werden, als sie entsprechend den nachfolgend benannten Vorlaufzeiten und unter genauer Angabe des zu transportierenden Gutes avisiert wurden. Andernfalls ist die Fraport AG berechtigt, Sondertransporte abzulehnen.

a. Werttransporte

Transporte von Frachtgütern, die besonderen Sicherungs- und Überwachungserfordernissen unterliegen („Werttransport“), werden von der Fraport AG selbst oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Transportleistung auf dem Vorfeld unterliegt den Vorgaben des IATA Standard-Ground Handling Agreements in der jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit ein Werttransport von der Fraport AG durchgeführt werden soll, ist die Fraport AG hierüber mindestens 24 Stunden vor der erwarteten Abflug- oder Ankunftszeit (TOBT) über Quell- und Zielpunkt der entsprechenden Frachteinheit zu informieren. Daneben sind in der Anmeldung folgende Angaben zu machen:

- Luftverkehrsgesellschaft
- Flugnummer
- Datum des Fluges, planmäßige/ erwartete Abflug-/Ankunftszeit (STD/ETD)
- Frachtbriefnummer (Air Waybill/AWB-Nr.)
- Anzahl der Stücke der Sendung

- Volumen (optional) und Gewicht der Sendung
- Bereitstellungs- und Zielpunkte auf dem Flughafen
- Wert der Sendung (optional)

Die Anmeldung für die Durchführung von Werttransporten durch die Fraport AG hat über den unter I.3. aufgeführten SITA-Anschluss oder über die an gleicher Stelle aufgeführte Fax-Nummer zu erfolgen.

Verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Anmeldungen werden von der Fraport AG nur dann berücksichtigt, wenn dies der Regelbetrieb der Fraport AG zulässt. Ein Anspruch auf Durchführung der Werttransporte besteht insbesondere in diesem Fall nicht.

b. Schwerlasttransport

- Anhängelasten bis zu einem Gesamtgewicht von 17,2 Tonnen können mit einer 6 Tonnen Zugmaschine gefahren werden. Hierbei ist das Bruttogewicht (Frachtgewicht + Transportmittelgewicht) maßgebend.
- Anhängelasten von 17,3 Tonnen bis 25,0 Tonnen müssen mit einem Flugzeugschlepper transportiert werden. Für die maximale Belastung des hierfür in Betracht kommenden Gerätes (Transportmittel und Zugfahrzeuge bis 20 Fuß und 20 Tonnen) sind folgende Punkte zwingend einzuhalten: Bei Beladung der Transporteinheiten darf das maximale Übertagen 80 cm über Ladekante nicht überschreiten. Nach hinten darf die Ladung maximal bis zu 3,00 Meter herausragen. Die Anmeldung eines solchen Transports für den Flugzeugschlepper hat bis spätestens 6 Stunden vor dem Transport über den im Abschnitt I. 3 angegebenen Kontakt zu erfolgen.
- Anhängelasten von 25,1 Tonnen bis 40,0 Tonnen sind durch einen Schwerlasttransporter zu fahren. Die maximale Belastung beträgt 40 Tonnen. Dabei kann eine maximale Beladung von zwei verbundenen Blechen zu je 20 Fuß transportiert werden, nicht dagegen zulässig ist der Transport von zwei 20 Fuß-Blechen, die nicht verbunden sind. Die Anmeldung hat mindestens 48 Stunden vor dem Transport über den im Abschnitt I. 3 angegebenen Kontakt zu erfolgen.
- Für den Fall des Übertagens eines KZU Trailers („Overlapping“) durch die Ladung gilt:
 - Die maximale Länge des Frachtstückes zum Zugfahrzeug hin darf die Länge von 1,20 Meter über die Ladekante hinaus nicht überschreiten.
 - Nach hinten darf die Ladung bis zu 3,00 Meter hinausragen.
- Sofern und soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind, ist auch eine (Zwischen-) Lagerung von Schwerlastgütern auf den vorstehend genannten Transporteinheiten möglich. Eine solche Lagerung muss mit einem Vorlauf von 48 Stunden bei über den im Abschnitt I. 3 angegebenen Kontakt angemeldet und mit den zuständigen Mitarbeitern der Fraport AG abgestimmt werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Transport und Lagerung der vorstehend genannten Schwerlasttransportoptionen sind kostenpflichtig und werden entsprechend den Preisen des Verzeichnisses der Leistungsentgelte der Fraport AG abgerechnet.

c. Gefahrguttransporte

- Die Beförderung von Gefahrgut-Sendungen auf dem Vorfeld (Gefahrguttransport) unterliegt nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben.
Die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrgütern auf dem Flughafen Frankfurt Main sind in der Allgemeinen Flughafenordnung der Fraport AG (Richtlinie C 2.2, dort in Abschnitt 6.9 „Gefahrstoffe“ und Abschnitt 6.10 „Gefahrgut und Strahlenschutz“) geregelt und zwingend einzuhalten.

- Welche Informationen an die Fraport AG zu übermitteln sind, ist im Annex C, Punkt 2, Ziffer 2.3 („Übermittlungsumfang“) zum IATA-Standard Ground Handling Agreement aufgeführt.

- Die Übermittlung der Informationen zum jeweiligen Frachtstück an die Fraport AG hat rechtzeitig, d.h. bis spätestens 10 Minuten vor TMO vor dem jeweiligen Flugereignis zu erfolgen.
Die Übermittlung der Informationen hat in IATA-Codierung wie nachstehend aufgeführt zu erfolgen:

per	SITA	FRAAF7X
oder	AFTN	EDDFYDYX
oder	Fraport-Telex	40305-150 fad

- Bei nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgter Mitteilungen von Informationen zu einer anstehenden Gefahrgut-Sendung kann die Fraport AG bis zur vollständigen Übermittlung der Informationen bzw. bis zum nächst möglichen Zeitpunkt des Zurverfügungstehens eines entsprechenden Transportmittels den Transport ablehnen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten dessen, der die Sendung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angemeldet hat.
- Die Fraport AG ist zudem berechtigt, ihren Strahlenschutz-/Gefahrgutbeauftragten über nicht erfolgte oder mangelhafte Informationen in Kenntnis zu setzen und diesen mit der Prüfung zu betrauen, ob ein Fall vorliegt, der gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Luftfahrt-Bundesamt) anzuzeigen ist.

d. Tiertransporte / Pharmatransporte / Temperaturgestützte Transporte

Tiertransporte, Pharmatransporte und temperaturgestützte Transporte unterliegen besonderen Anforderungen. Hierfür werden Spezialfahrzeuge wie

Thermo- oder Kühlwagen nach international gültigen Standards (wie nachfolgend genannt) eingesetzt.

Der Einsatz dieser Spezialfahrzeuge erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Fraport AG rechtzeitig und vollständig über das jeweilige Transportgut und die Anforderungen an den Transport informiert wird.

Transporte von Tieren, die systemisch als „Fracht“ transportiert werden, leicht verderblicher Fracht oder stoßempfindlichen Gütern in Thermo- und Kühlwagen (statt in dem Standardtransportmittel) werden einschließlich Fahrer nach dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ als Sonderleistung abgerechnet.

Wenn separate Fahrten zu speziellen Übergabepunkten, die von den zuvor definierten Bereitstellungs- und Übergabeplätze abweichen, beauftragt und durchgeführt werden, werden diese separat nach dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ als Sonderleistung abgerechnet.

Bei größeren Mengen (ab vier einzelnen Transporten) pro Flugereignis hat eine Avisierung bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Nutzung zu erfolgen.

- Transporte von Tieren

- Tiere werden nur dann transportiert, wenn und soweit sie transportfähig sind und sich insbesondere in einem Behältnis befinden, das den Tiertransportschutzbestimmungen genügt. Dies gilt sowohl für Tiere, die als „Frachtgut“ transportiert werden, als auch für Tiere, die als „Gepäcktiere“ reisen. Die Fraport AG behält sich das Recht vor, Tiere, die nicht den Bestimmungen entsprechend für den Transport vorbereitet wurden und zur Verladung in ein Luftfahrzeug abgegeben werden, auf Kosten der Luftverkehrsgesellschaft, für die der Transport vorgenommen werden soll, zu versorgen und im Zweifel auch in ein angemessenes Behältnis zu verbringen. Hierfür entstehende Kosten kann die Fraport AG der Luftverkehrsgesellschaft in Rechnung stellen.
- Tiere (tierseuchenrelevant/nichttierseuchenrelevant) werden in geschlossenen temperierten Fahrzeugen oder witterungsgeschützten Transportmitteln transportiert. Sofern und soweit nicht ausdrücklich ein Thermotransporter für diesen Transport bestellt wird, kommt, je nach Tierart, ein Kleinbus, Blechhaubendolly/-containerdolly auf Basis der EU Verordnung 1/2005 / Artikel 18; Anhang II / Transportmittel zum Einsatz. Die Luftverkehrsgesellschaft oder der Dritte, der den Transport bestellt, muss als Pflichtangabe die Seuchenrelevanz, die Transporttemperatur und ggf. weitere Transportbedingungen eingeben.
- Tierseuchenrelevante Tiere sind in der „Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren“ (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV) benannt und werden entsprechend diesen Vorgaben behandelt. Wird eine Schutzausrüstung benötigt, so hat der Kunde diese zusätzlich zum Transportmittel vorher zu bestellen (z. B. bei Affen, Papageien, Präriehunden, Laborhunden).

- Erforderliche Desinfektions- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Bestellers entsprechend dem erforderlichen Aufwand und auf Basis des Verzeichnisses der Leistungsentgelte.
- Die Avisierung hat bis spätestens 24 Stunden vor Flugereignis zu erfolgen.

- Pharmatransporte

Zu den temperaturempfindlichen bzw. temperturgestützten Transporten zählen insbesondere Güter der Pharma-Industrie.

Der Transport mit entsprechenden Thermo- oder Kühlwagen kann durch die Fraport AG nur erfolgen, wenn und soweit die Fraport AG von dem das empfindliche Gut übergebenden Dienstleister oder der Luftverkehrsgesellschaft die maßgeblichen Informationen vor dem Transportereignis erhält. Der Transport und das Handling von Pharma-Produkten erfolgen durch die Fraport AG auf Basis der IATA-CEIV-Richtlinien³.

- Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Referenz- und Übergabezeiten des Standardtransports.
- Abweichend vom Standardtransport stehen folgende, für Pharma-Transporte zertifizierte Sondertransportmittel bereit:
 - ✓ Thermotransporter
Merkmale: luftgefederter Einzeltransport mit Main-Deck- und Lower-Deck- Einheiten; Temperatur kann zwischen -30 Grad Celsius und + 30 Grad Celsius präzise eingestellt werden. Die Vorlaufzeit zwischen Bestellung des Thermotransporters und Bereitstellung desselben richtet sich nach der jeweiligen Außentemperatur und der benötigten Temperatureinstellung des Thermotransporters.
 - ✓ Pharma Dolly
Temperaturregelung nur in der Spanne +2 Grad Celsius bis +8 Grad Celsius und +15 Grad Celsius bis +25 Grad Celsius möglich.
- Die für den Pharma-Transport zertifizierten Transportmittel sind ausschließlich für die Einhaltung der Kühlkette einsetzbar. Ein „Herunterkühlen“ oder „Aufwärmen“ der Frachteinheiten kann damit nicht erfolgen.
- Einzelheiten hierzu sind bei der für Pharmatransporte zuständigen Person zu erfragen.

³ Center of Excellence for Independent Validators

- Die Bestellung hat unter der Auftragsart „PHAR“ unter genauer Angabe des erforderlichen Transportmittels sowie der erforderlichen Temperatur zu erfolgen.
- Die Übergabe des Pharma- Produktes an die Fraport AG hat unter Einhaltung der Temperaturvorgaben zu erfolgen.
- Die Fraport AG ist berechtigt, den Transport von Einheiten abzulehnen, wenn diese nicht oder nicht ausreichend vortemperiert wurden. Wird die Einheit dennoch von der Fraport AG transportiert, so erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Fraport AG ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn es zur Unterbrechung oder Störung der Kühlkette von Gütern unter Angabe von Art und Umfang der Störung vor Übergabe an die Fraport AG gekommen ist.
Ist ein Schaden am zu transportierenden Gut dadurch entstanden, dass die Fraport AG nicht oder nicht rechtzeitig über die Unterbrechung/Störung der Kühlkette informiert wurde, so haftet derjenige, der das Frachtgut an die Fraport AG übergeben hat und stellt die Fraport AG von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- Für die Übergabe von Frachtgütern zum Transport in Sondertransportmitteln ist erforderlich:
 - ✓ direkte Übergabe im Kühlhaus bzw. Kühllager;
 - ✓ Übergabe und direkte Verladung unter Aufsicht und mit Dokumentation durch die Fraport AG;
 - ✓ keine Bereitstellung des Transportgutes auf Übergabeflächen von Standardfrachteinheiten.
- Aktive Cool-Einheiten (RAP/RKN-Einheiten) können, wie vorstehend in Abschnitt 2 beschrieben, vor der Übergabe zum Transport auf Übergabeflächen von Standardfrachteinheiten bereit gestellt werden. Der Gefahrübergang erfolgt erst mit Abholung der Frachteinheit (Anhängen der Frachteinheit an der Zugmaschine) durch die Fraport AG.
- Die Übernahme von Pharma-Gütern zum Transport erfolgt nach äußerer Sichtkontrolle und Dokumentation hinsichtlich Temperatur und Funktionsfähigkeit der aktiven Cool-Einheiten.
- Auf dem NFÜP können grundsätzlich nur aktive Cool-Einheiten übergeben werden. Die Übernahme der Einheiten durch die Fraport AG erfolgt erst nach äußerer und unbeanstandeter Sicht- und Funktionskontrolle durch Anhängen der Frachteinheit an die Zugmaschine.
- Die Fraport AG behält sich vor, die für den Export festgelegten Übergabepunkte stichprobenartig hinsichtlich der Funktionalität und Einhaltung der Kühlkette zu überprüfen.

- Lose Fracht (Belly-Fracht), die nicht auf einer Palette verbaut ist oder sich in einem Container befindet, wird nur mit für ULD vorgesehenen Transportgeräten (z. B. KTT oder KPB) transportiert.

- Transporte verderblicher Güter

- Zu den leicht verderblichen Waren gehören: Lebensmittel wie Fisch (PES) und Fleisch (PEM), aber auch Obst und Gemüse (PEP) sowie Schnittblumen (PEF).
- Der Oberbegriff für verderbliche Güter ist PER und ist auch so als Auftragsart im System TESS hinterlegt.
- Um den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes gerecht zu werden, sind die Transporte als zeitkritisch zu sehen, in den meisten Fällen ist der Ziel- bzw. Quellpunkt das PCF.
- PER-Frachtsendungen werden per VTP, per Fax oder Handlingsportal avisiert, nicht avisierte PER-Einheiten/Frachtsendungen werden behandelt wie Standard-Fracht und werden nicht im PCF angeliefert.

e. Triebwerkstrailer

Ein Triebwerkstrailer ist für den Transport von einem Triebwerksstand / Triebwerk größer 2,54 m vorgesehen. Für kleinere Triebwerke ist das 20 Fuß-Transportmittel ausreichend. Die Vorbestellung muss im Zeitraum von mindestens 48 Stunden vor der Übergabe der Fracht an den Frachttransportbereich vorgenommen werden.

Die Avisierung muss schriftlich unter Angabe folgender Informationen erfolgen:

- Flugdatensatz und Tag
- Maße des Transportguts
- Bruttogewicht des Transportguts

Für eine eventuelle (Zwischen-) Lagerung gilt die Regelung im 5. Spiegelpunkt des vorstehenden Abschnitts b. (Schwerlasttransport) entsprechend.

Lagerung und Einsatz des Transportmittels sind kostenpflichtig.

f. Grundsätzliches

Die Fraport AG ist berechtigt, die Annahme des Transportgutes zu verweigern, wenn insbesondere

- die Verpackung des Transportgutes beschädigt ist und eine Einhaltung der Temperaturvorgaben zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet ist;

- das Transportgut bereits die erforderlichen Mindestanforderungen der Temperatur nicht mehr erfüllt;
- nicht rechtzeitig bzw. ausreichend oder fehlerhaft über das Transportgut informiert wurde;
- die Bestellung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder nicht vollständig war.

5. Übergabezeiten von Fracht und Post

Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten folgende Richtzeiten in Minuten für die Übergabe bzw. Bereitstellung von Fracht und Post in Abhängigkeit von Produktgruppe, Verkehrsart, Transportmittel und Betriebsrichtung mit Referenz zur planmäßigen bzw. bei Verzögerungen zur erwarteten Abflugzeit (STD/ETD) und zur tatsächlichen Ankunftszeit an der Abfertigungsposition (ONB):

Sollte die Export-Übergabe im "Fast"-Bereich erfolgen, dann erfolgt automatisch eine entsprechende Abrechnung. Der Transportbereich behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Bestellzeit die Transporte abzulehnen.

Produktgruppe	Verkehrsart	Transportmittel	Export		Import
			Übergabe am Übergabepunkt vor STD/ETD	Bereitstellung an der Abfertigungsposition vor STD/ETD	Bereitstellung am Übergabepunkt nach ONB

Zeitbereich „Standard“					
Fracht, Post, Wertfracht, Perishable, Kurier	Frachter	ULD	>=180	>=100	<=120
		Bulk	>=120	>=60	
	Passagier	ULD	>=105	>=45	
		Bulk		>=30	
Pharma	Frachter	ULD	>=120	>=45	<=70/120**
		Bulk		>=25	
	Passagier	ULD		>=45	
		Bulk		>=25	
Gefahrgut	Frachter	ULD	>=180	>=60	<=120
		Bulk	>=120		
	Passagier	ULD	>=105	>=30	
		Bulk			
Frachtdokumente	Frachter	ULD	>=90	>=15	<=120
		Bulk			
	Passagier	ULD			
		Bulk			
Tier	Frachter	ULD	>=90	<=40	<=75
		Bulk		<=25	
	Passagier	ULD		<=40	
		Bulk		<=25	

Flugdokumente und Ladeplan	Frachter	ULD	-	-	-
		Bulk	>=50	>=15	
	Passagier	ULD	-	-	
		Bulk	>=50	>=15	

Zeitbereich „Fast“					
Fracht, Post, Wertfracht, Perishable, Kurier	Frachter	ULD	<180, >=70*	>=30	<=75/120**
		Bulk	<120, >=60*	>=20	<=75
	Passagier	ULD	<105, >=70*	>=30	<=75/120**
		Bulk	<105, >=60*	>=20	<=75
Pharma	Frachter	ULD	<180, >=70*	>=30	-
		Bulk	<120, >=60*	>=20	
	Passagier	ULD	<105, >=70*	>=30	
		Bulk	<105, >=60*	>=20	
Gefahrgut	Frachter	ULD	<180, >=70*	>=30	-
		Bulk	<120, >=60*	>=20	
	Passagier	ULD	<105, >=70*	>=30	
		Bulk	<105, >=60*	>=30	
Frachtdokumente	Frachter	ULD	>=90, >=50*	>=10	-
		Bulk			
	Passagier	ULD			
		Bulk			
Tier	Frachter	ULD	<90, >=70*	<=30	-
		Bulk	<90, >=60*	<=20	
	Passagier	ULD	<90, >=70*	<=30	
		Bulk	<90, >=60*	<=20	
Flugdokumente und Ladeplan	Frachter	ULD	-	-	-
		Bulk	<50, >=40*	>=15	
	Passagier	ULD	-	-	
		Bulk	<50, >=40*	>=15	

Offload (Export-Ladung zurück zum Übergabepunkt)	
Fracht, Post, Perishable, Wertfracht, Kurier	Ab Bestellzeitpunkt bis Ankunft Übergabepunkt <=120

* Keine garantierte Annahme mehr, da eine zeitgerechte Bereitstellung auf Position nicht gewährleistet ist.

** Die Einschränkung auf maximal 70 bzw. 75 Minuten gilt nur für Compartment 3 und 4, für Compartment 1 und 2 sind es 120 Minuten.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

6. Lagerung von Transportbehältern (Unit Load Devices)

Auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt Main steht nur eine begrenzte Fläche zur Lagerung von Transportbehältern zur Verfügung. Dementsprechend sind die Luftverkehrsgesellschaften angehalten, die Vorhaltung von Transportbehältern (ULD) so gering als möglich zu halten und diese zur Lagerung auszufliegen oder anderweitig abzutransportieren.

Es liegt in der Verantwortung der Luftverkehrsgesellschaften, regelmäßig eine Bestandsliste der bei Fraport gelagerten Container einzusehen und – wenn erforderlich – darauf zu reagieren (beispielsweise Übermengen ausfliegen, an andere Fluggesellschaften abgeben oder kostenpflichtig durch, von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragte Dienstleister überführen zu lassen).

Luftverkehrsgesellschaften haben die Möglichkeit, feste Kontingente an Lagerflächen für Transportbehälter zu mieten. Die nicht vertraglich vereinbarte oder über ein vereinbartes Kontingent hinausgehende Lagerung von Transportbehältern wird gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte der Luftverkehrsgesellschaft, der die ULD-Nummer zuzuordnen ist, in Rechnung gestellt.

Beauftragt eine Luftverkehrsgesellschaft oder ein von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragter Dritter im Namen der Luftverkehrsgesellschaft Überführungen von Transportbehältern von einem Lager zu einem anderen Lager, so sind diese Überführungen kostenpflichtig.

V. Flugzeugschleppvorgänge

Das Schleppen der Flugzeuge und Push-outs erfolgen gemäß Teil II Ziffer 2.3 der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung in Verbindung mit Ziffern 2.3-2.5 der „Ergänzenden Regeln zur Flughafen-Benutzungsordnung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main“ in der jeweils geltenden aktuellen Fassung, einzusehen unter:

<https://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/business-und-partner/services/richtlinien-und-zahlungsbedingungen/richtlinien/5-1-1-flughafen-benutzungsordnung/jcr:content.file/5-1-1-flughafen-benutzungsordnung.pdf>

Insbesondere die Vorgaben zur Abstimmung des Verfahrens nach Ziffer 2.5.3. sind hierbei einzuhalten.

1. **Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen bei Push-out-Vorgängen**

Die Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen durch Fraport geschieht nach folgendem Verfahren:

- a. Der Einsatz des Flugzeugschleppers erfolgt im Regelfall auf Basis des veröffentlichten Flugplanes.

Kann die veröffentlichte TOBT durch die Luftverkehrsgesellschaft nicht eingehalten werden, stellt diese bzw. deren Abfertigungspartner sicher, dass eine neue TOBT spätestens 30 Minuten vor der ursprünglich geplanten TOBT über die bekannten TOBT-Meldewege veröffentlicht wird. Durch das Pflegen der TOBT soll sichergestellt werden, dass der später erforderliche Push-out zu der neuen Abflugzeit eingeplant werden kann. Diese Abflugzeit wird dann als planmäßiger Abflug angesehen.

Wird die TOBT nicht oder nicht zeitgerecht gepflegt, behält sich Fraport vor, den Flugzeugschlepper für ein pünktliches Ereignis abzuziehen.

Weicht die TSAT von der geplanten TOBT ab, behält sich Fraport vor, den Flugzeugschlepper zur TSAT zu disponieren.

- b. Die Einsatzzeit für den Push-out-Vorgang beginnt 2 Minuten vor einer zeitgerecht gesetzten TOBT bzw. mit der vertraglich vereinbarten Vorlaufzeit vor der letzten zeitgerecht gesetzten TOBT oder spätestens mit der Ankunft des Schleppers auf der Position und endet mit der Abfahrt des Flugzeugschleppers nach dem Push-out-Vorgang.
- c. Bei kurzfristigen Änderungen der TOBT hat die Luftverkehrsgesellschaft oder der von ihr hierfür beauftragte Dritte bei Ankunft des Schleppers auf der Position die Möglichkeit, den Push-out-Vorgang abzusagen. Wird dadurch ein späterer Push-out-Vorgang erforderlich, so ist hierfür eine gesonderte Bestellung bei der Fraport AG abzugeben.
- d. Beträgt die Einsatzzeit mehr als die im Vertrag hinterlegte Bindungszeit, wird die darüber hinausgehende Zeit gemäß dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ und den entsprechenden Berechnungsverfahren in Rechnung gestellt. Kommt es zu mehreren Push-back-Aufträgen bei einem Flugereignis, so werden die Einsatzzeiten aufaddiert.

2. Sonderbestellungen

- a. Werden Positionsschlepps, Werftschlepps, Run-Up-Schlepps oder Kompassschlepps durch eine Luftverkehrsgesellschaft bestellt und erfolgen diese außerhalb des Flugplanes (Sonderbestellung), wird die Einsatzzeit ab Erteilung des Fahrauftrages an den Fahrer durch die Einsatzleitung berechnet und endet mit der Freimeldung des Fahrers nach Beendigung des Schleppauftrags. Diese Schlepps müssen spätestens 30 Minuten vor dem Ereignis in den Informationsmedien (Infoplus) veröffentlicht sein, um durchgeführt werden zu können.
- b. Für die Durchführung von Luftfahrzeugschlepps wird eine Schleppzeit in Infoplus veröffentlicht. Die Luftverkehrsgesellschaft hat sicher zu stellen, dass das Luftfahrzeug zu dem veröffentlichten Zeitpunkt

schleppbereit ist und alle ihrerseits erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, damit die Fraport AG das Luftfahrzeug schleppen und damit umpositionieren kann. Schleppbereit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass am Luftfahrzeug Fahrwerkssicherungsmaßnahmen (bspw. durch Setzen von Pins) vorgenommen wurden und die Parkbremse gelöst wurde. Die Luftverkehrsgesellschaft hat bis zum Beginn des Schleppvorgangs sämtliche im und am Luftfahrzeug arbeitenden Personen darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten zu beenden sind und sämtliches Abfertigungsgerät vom Luftfahrzeug abzuziehen ist. Fliegt das Luftfahrzeug unter einem anderen Airline-Code, so trifft die Verantwortung für die Einhaltung der vorgenannten Punkte diejenige Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code das Luftfahrzeug fliegt.

- c. Befestigen der Schleppstange
Das Ankuppeln der Schleppstange an das Fahrwerk des Luftfahrzeuges und das spätere Abkuppeln hat die Luftverkehrsgesellschaft durchzuführen. Verfügt sie selbst nicht über geeignete eigene Mitarbeiter, kann sie die Leistung auch durch eine andere oder eine Dritten erbringen lassen. Gleich ob die Luftverkehrsgesellschaft das Ankuppeln selbst vornimmt oder durch Andere vornehmen lässt, hat sie das ordnungsgemäße und zeitgerechte An- und Abkuppeln der Schleppstange sicherzustellen.
- d. Verzögerung des Schlepps
Kann aufgrund der unter Punkt b genannten nicht vollständig ausgeführten Maßnahmen ein Schlepp nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so hat die Luftverkehrsgesellschaft oder ein berechtigter Vertreter die Verzögerung umgehend der Fraport AG zu melden.
Entstehen der Fraport AG durch nicht oder nicht rechtzeitig durchführbare Schlepps Mehrkosten, so ist sie berechtigt, diese von der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft erstattet zu bekommen.

VI. Versorgungs- und Entsorgungsservices

1. Entleeren von Wasservorräten aus dem Flugzeug

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, den Wasservorrat aus Flugzeugen auf den Boden der Abstellpositionen abzulassen. Ist ein Ablassen erforderlich, hält die Fraport für die Kunden der Bodenverkehrsdienste der Fraport AG Ablasswagen-Anhänger bereit. Ablass- und Entlüftungsventile an Flugzeugen dürfen von den Fraport-Mitarbeitern nicht bedient werden, dies muss durch den Mechaniker oder einem anderen Beauftragten der Luftverkehrsgesellschaft erfolgen. Die Benutzung der Wasserwagen-Anhänger sowie der Hin- und Rücktransport werden gemäß unseren „Bestimmungen für die Durchführung von

besonderen Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen)" und gemäß dem jeweils gültigen „Verzeichnis der Leistungsentgelte" berechnet.

2. Gestellung eines Fahrzeugs zur Wasserversorgung

Der Einsatz des Wasserfahrzeugs durch die Fraport AG erfolgt im Normalfall auf Basis des veröffentlichten Flugplans und orientiert sich an der erwarteten Abflugszeit. Die Wassertanks der Flugzeuge werden durch die Fraport AG immer vollständig mit Wasser befüllt. Bei Flugzeugen, die eine „Pre-Selection“ haben, ist die Voreinstellung durch die Airline vorzunehmen. Die Fraport AG füllt das Wasser bis zum eingestellten Wert auf.

Die Versorgungsleistung mit Wasser wird ausschließlich außerhalb des Flugzeugs erbracht. Den Mitarbeitern der Fraport AG ist es nicht gestattet, im Flugzeug den Service zu erbringen.

3. Gestellung eines Fahrzeugs zur Entsorgung

Der Einsatz des Entsorgungsfahrzeugs durch die Fraport AG erfolgt auf Basis des veröffentlichten Flugplans und orientiert sich an der erwarteten Ankunftszeit bzw. der ONB-Zeit. Die Füll- und Spülmengen, die zur Entsorgung verwendet werden, orientieren sich – wenn von der Luftverkehrsgesellschaft keine andere Information vorliegt – immer an den Standards bzw. Vorgaben des Flugzeugherstellers.

Die Entsorgungsleistung wird ausschließlich außerhalb des Flugzeugs erbracht. Den Mitarbeitern der Fraport AG ist es nicht gestattet, im Flugzeug den Service zu erbringen.

4. Technischer Defekt bei Versorgungs- bzw. Entsorgungsanschluss

Eine Ver- oder Entsorgung mit/von Wasser ist nur möglich, wenn und soweit die jeweiligen Anschlüsse funktionsfähig sind. Kann am Flugzeug eine Versorgung oder Entsorgung auf Grund eines technischen Defekts nicht durchgeführt werden, dann

- a. ist die Fraport AG bei langer Bindungszeit des Fahrzeugs auf der Abfertigungsposition berechtigt, das Fahrzeug von der Abfertigungsposition abzuziehen und an einem anderen pünktlichen Flugereignis einzusetzen;
- b. muss nach Behebung des Defekts der Wasser- oder Entsorgungsservice erneut bestellt werden, womit dieser gesondert berechnet wird.

5. Bodenstromversorgung

Die Verbindung zum Bodenstrom am Flugzeug muss unter Beachtung der DIN VDE 0100-520 (Abschnitt 526.6) erfolgen, d.h. Anschluss- und Verbindungsstellen von Kabeln bzw. Leitungen sind von mechanischer Beanspruchung zu entlasten. Zugentlastungsmittel müssen derart gestaltet sein, dass jegliche mechanische Beschädigung der Kabel bzw. Leitungen vermieden wird.

VII. Abgrenzung von regulärem und besonderem Bodenabfertigungsgerät

Als reguläres Abfertigungsgerät wird definiert:

- Förderbandwagen LD
- Container-/Paletten-Hubwagen bis 20 Fuß und 30 Tonnen
- Container-/Paletten-Transporter bis 20 Fuß und 20 Tonnen
- Transportmittel und Zugfahrzeuge bis 20 Fuß und 20 Tonnen
- Passagiertreppen/Service-treppen bis Einstiegshöhe 5,7 m
- Flugzeugschlepper, konventionell (mit Schleppstange)
- Motorstapler (HEA) bis 4 Tonnen

Werden Sondergeräte wie z. B. ein 40-Fuß-Transportmittel durch die Luftverkehrsgesellschaft oder einen Dritten angefordert und liegt dafür keine vertragliche Vereinbarung vor, so wird die Nutzung dieses Geräts gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte abgerechnet. Gleiches gilt, wenn auch ohne Anforderung der Einsatz von Sondergeräten auf Grund der Beschaffenheit des Transportguts für die Fraport AG nicht zu umgehen war.

Wird der Einsatz von Sondergerät erforderlich, das die Fraport AG selbst nicht vorhält, so hat die Luftverkehrsgesellschaft die hierfür anfallenden Beschaffungs- und Nutzungskosten zu tragen.

VIII. Allgemeine Luftfahrt

Flugzeuge der Allgemeinen Luftfahrt und Hubschrauber unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) und werden am Flughafen Frankfurt Main grundsätzlich über das General Aviation Terminal (GAT)⁴ abgefertigt. Die nachfolgenden Regelungen treffen hierfür die Rahmenfestlegungen und sind, soweit es sich um Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt handelt, vorrangig gegenüber den übrigen Regelungen der allgemeinen Rahmenbedingungen für Bodenabfertigungsdienste der Fraport AG.

1. Abfertigungsverfahren für die Allgemeine Luftfahrt

- a. Regelung des Umdrehprozesses

⁴ Im Südteil des Flughafens befindet sich im Gebäude 514 ein Terminal für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal - GAT). Dort sind eigene Vorfeldflächen für Flugzeuge und Hubschrauber vorhanden. Die Zufahrt zum GAT erfolgt über den Airportring bzw. Okrif-teler Straße und Tor 31 oder von der Autobahn A5 kommend, Abfahrt Cargo City Süd und Tor 32.

Neben den Warte- und Aufenthaltsräumen für Fluggäste und Luftfahrzeugbesatzungen be-finden sich im GAT die Einrichtungen der Luftaufsicht, zur Pass und Zollabfertigung sowie die Dienste der Fraport Executive Aviation und der Luftfahrzeugbetankung.

Das ACDM-Verfahren regelt den Umdrehprozess am Flughafen Frankfurt Main für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD2-EDDF AD 2.20 „Local Traffic Regulations“ und der Ordnung C2.5 Vorgaben zum Umgang mit Verkehrsdaten (Abschnitt 3) anzuwenden. Für alle Flüge, die am Airport CDM Verfahren teilnehmen, muss eine TOBT vorliegen. Diese ist die Zielzeit, an der alle Abfertigungsprozesse außer Push-Back und Enteisung beendet sein müssen. Im Idealfall entspricht sie der ARDT.

Auf Grundlage der TOBT wird die Pre-Departure Sequenz erstellt und dem Flugdurchführenden eine TSAT zur Verfügung gestellt, gemäß derer er den „Start-Up Request“ zum Anlassen der Triebwerke bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) stellen kann.

Eine falsche TOBT kann zu Nachteilen bei der weiteren Sequenzierung bzw. CTOT-Vergabe bei regulierten Flügen führen. Notwendige Anpassungen der TOBT sind frühestmöglich vorzunehmen.

- b. Ankunft
Die Fluggäste werden mit Fahrzeugen vom Luftfahrzeug zum GAT gebracht. Bei Ankunft aus dem Ausland erfolgt die behördliche Einreiseabfertigung im GAT an den dafür ausgewiesenen Stellen.
- c. Abflug
Die Fluggäste werden mit Fahrzeugen vom GAT zum Luftfahrzeug gebracht. Bei Abflug in das Ausland erfolgt zuvor die behördliche Ausreiseabfertigung im GAT an den dafür ausgewiesenen Stellen.
- d. Personen- und Gepäckbeförderung
Die Beförderung von Fluggästen, Crews und Gepäck zwischen GAT und Luftfahrzeug bzw. umgekehrt, wird auf Anforderung, durch die Luftverkehrsgesellschaft oder Dritte (bei Funk über: FRANKFURT OPERATIONS FRAPORT EXECUTIVE AVIATION, Frequenz 131.885 MHz), gegen Entgelt gemäß dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ und den „Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte“ der Fraport AG in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen
(<http://www.fraport-groundservices.com/content/groundservices/en/products-services/executive-aviation/location-services.html>).
- e. Bezahlung
Sofern ein Luftfahrzeughalter kein Konto bei der Fraport AG hat, erfolgt die Bezahlung der in Anspruch genommenen Leistungen und der Entgelte vor dem Abflug per Kreditkarte im GAT.

2. Durchführung und Standards der Bodenverkehrsdienste bei der Allgemeinen Luftfahrt

Sofern zwischen der Fraport AG und der Luftverkehrsgesellschaft oder einem Dritten nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste die nachfolgenden Bedingungen.

a. Allgemeines

Die Bodenverkehrsdienste werden von der Fraport AG im Rahmen der Möglichkeiten und entsprechend dem jeweils im internationalen Luftverkehr üblichen Standard erbracht.

b. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste durch die Fraport AG wird die Luftverkehrsgesellschaft die Informationen über Flugbetriebsdaten, Passagiere und Ladung, sofern nicht vorher per E-Mail, Telefax oder Telex übermittelt, spätestens bei der Ankunft bzw. vor dem Abflug im GAT der Fraport AG schriftlich mitteilen.

c. Abfertigungsleistungen

Liegt keine schriftliche Vereinbarung der Luftverkehrsgesellschaft mit einem Erbringer von regulierten und nicht regulierten Bodenabfertigungsdienstleistungen vor, so erbringt die Fraport AG die erforderlichen Leistungen auf Basis der hier vorliegenden Regelungen in Verbindung mit den Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte und dem Leistungsverzeichnis der Entgelte der Fraport AG.

d. Hilfeleistungen in Notfällen

In Notfällen (Notlandung, Unfall, Gewaltakt) wird die Fraport AG unverzüglich, auch ohne Anweisungen der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Luftverkehrsgesellschaft wird der Fraport AG alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten erstatten.

e. Zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen)

Auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft erbringt die Fraport AG im Rahmen des Möglichen auch zusätzliche Leistungen, die zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und der Fraport AG zu vereinbaren sind. Werden keine speziellen Vereinbarungen getroffen, gelten die Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte und das Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

f. Behandlung von Informationen

Die Fraport AG wird alle üblichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass kommerzielle Informationen, die sich aus dem Einblick in Beförderungsdokumente der Luftverkehrsgesellschaft ergeben, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit keine gesetzliche Grundlage besteht.

g. Standards

Die Fraport AG führt alle Leistungen im technischen Bereich und im Bereich des Flugbetriebes nach den Anweisungen der Luftverkehrsgesellschaft aus, soweit diese Leistungen von der Fraport AG übernommen und schriftlich bestätigt werden. Fehlen solche Anweisungen der Luftverkehrsgesellschaft oder wurden diese nicht bestätigt, so erfolgt die Abfertigung durch die Fraport AG nach den bei ihr üblichen Verfahren.

Verursachen die von der Luftverkehrsgesellschaft bestellten Dienstleistungen Mehrkosten, so hat die Luftverkehrsgesellschaft diese der Fraport AG zu erstatten.

h. Vergütung

Für die gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft erbrachten Leistungen stellt die Fraport AG der Luftverkehrsgesellschaft eine Rechnung. Diese Rechnung beinhaltet die Vergütung der erbrachten Dienstleistungen und umfasst insbesondere nicht Gebühren oder Entgelte für Genehmigungen, Landungen, Abflüge, Abstellvorgänge, Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen, Übermittlung von Nachrichten sowie sonstige Gebühren, Beiträge, Entgelte oder Steuern, die von Behörden oder der Fraport AG im Zusammenhang mit der Durchführung von Diensten oder mit Flügen der Luftverkehrsgesellschaft erhoben werden. Solche Gebühren, Beiträge, Entgelte oder Steuern hat die Luftverkehrsgesellschaft gesondert zu erstatten.

Für zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) zahlt die Luftverkehrsgesellschaft die in dem jeweils geltenden Verzeichnis der Leistungsentgelte festgesetzten Vergütungen.

3. Leistungen

a. Allgemeines Leistungspaket der Abfertigung

- Annehmen des Flugzeuges/Hubschraubers;
- Entfernen von Bremsklötzen;
- Sicherung von Kleinflugzeugen bei Unwetterwarnung;
- Ent- und Beladen von Gepäck bis zu max. 20 Gepäckstücke (über 20 Gepäckstücke erfolgt eine Abrechnung per Sonderleistung);
- Einmaliger Transport des Gepäcks vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
- Einmaliger Transport von Passagieren vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
- Einmaliger Transport von Flugzeugbesatzungen vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke;

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Kommunikation mit dem Flugzeug über Company Frequency (VHF 131.885 MHz, Callsign Fraport Executive) gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 5.3;
- Meldung der Flugdaten und TOBT gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 1.1;
- Vermittlung der Flugzeugbetankung;
- Vermittlung von Sonderleistungen innerhalb der Fraport AG – siehe hierzu auch A.3. der Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte;
- Müllentsorgung;
- Nutzung der Crew-Lounge;
- Wireless LAN-Verbindung.

b. Sonderleistungen auf Anforderung

- Vermittlung von Service- und Drittleistungen (wie Catering, Hotelzimmer, Konferenzräumlichkeiten, landseitiger Transport oder Limousinenservice);
- Bereitstellung von Wetter- und Flugsicherungsinformationen;
- Bereitstellung von Kaffee und heißem Wasser (je 1 Liter) und 5kg Mundeis auf Anfrage durch die Besatzungen;
- Eine Sonderfahrt für Crews;
- Beantragung und Änderungen von Slots (maximal 3 Vorgänge) Bodenstromgeräte;
- Wasserversorgung;
- Fäkalienentsorgung;
- Flugzeug – Klimatisierung;
- Starthilfe „Airstarter“ für Flugzeuge;
- Flugzeuginnenreinigung;
- Flugzeugschlepps und Push-out-Vorgänge (werden automatisch durchgeführt, wenn eine Abfertigung auf einer Push-out-Position stattfindet und die Fraport AG dafür beauftragt bzw. wenn kein anderer berechtigter Dritter damit beauftragt wurde)

IX. Mitteilungspflicht/Haftung

Die Fraport AG unterrichtet die Luftverkehrsgesellschaft unverzüglich über drohende oder tatsächliche Verluste oder Schäden am Flugzeug oder an der Ladung, die im Laufe der Abfertigung festgestellt oder von der Fraport AG verursacht werden. Hiervon nicht umfasst ist die Weitergabe von Fraport-Internen Schadensaufnahmen- und dokumentationen.

Sofern und soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Artikel 8 des IATA Standard Ground Handling Agreements in der jeweils gültigen Fassung.

X. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft und ersetzen insoweit die bis zum 31.08.2019 geltenden Regelungen aus den „Richtlinien für unsere Kunden“, C 2.6 und C 2.7.

XI. Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe der Einbeziehung der Bestimmungen zur Haftung des IATA Standard Groundhandling Agreement als Handelsbrauch in die vorliegenden Rahmenbedingungen und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Gerichtsstand für alle sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -